

Vereinsatzung der „Bürgerhilfe Hohenstein e.V.“

Präambel

Die Bürgerhilfe Hohenstein ist eine Selbsthilfeorganisation, die auf der Grundlage der gegenseitigen Hilfe arbeitet. Dabei ist die Generationen übergreifende Zusammenarbeit eine wichtige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Unterstützung.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgerhilfe Hohenstein e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hohenstein und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Schwalbach eingetragen. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - b) die Unterstützung von Menschen in Verrichtung des täglichen Lebens, die aufgrund ihres Alters oder ihrer Hilfsbedürftigkeit zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören und Mitglieder des Vereins sind und
 - c) die Förderung der Bildung und Erziehung
2. Beim Auftreten von Schwierigkeiten in unterschiedlichen Lebenssituationen leisten Mitglieder des Vereins geeignete Hilfestellungen. Es handelt sich um eine Selbsthilfeorganisation, welche nach dem Prinzip der gegenseitigen Hilfe arbeitet. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i. S. d. § 57 Abs. 1 AO tätig werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Besuchsdienste bei hilfsbedürftigen und älteren Mitbürgern
 - Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die/der zu Pflegende zu dem Personenkreis des § 53 AO gehört
 - Begleitung von hilfsbedürftigen oder älteren Personen, z. B. bei Behördengängen, Arztbesuchen etc.
 - Unterstützung im Haushalt und im Garten bei Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - kleinere Reparaturhilfen im Haushalt bei Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - Hilfe bei der Korrespondenz mit Behörden, beim Ausfüllen von Fragebögen bei Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - Haustiere betreuen, pflegen, ausführen und andere Hilfeleistungen für den Personenkreis nach § 53 AO
 - Betreuung von Kindern und Jugendlichen, z. B. Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe

4. Der Verein widmet sich der Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Seminare und Vorträge mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
5. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keinerlei finanzielle Vergütung, sondern Zeitgutschriften.
 - Die Zeitgutschriften werden ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben und erfolgen auf Grundlage eines Punktesystems, das in der Geschäftsordnung festgelegt ist (s. Anlage zur Satzung).
 - Diese Zeitgutschriften können von dem jeweiligen Mitglied ausschließlich im Sinne von § 2 Absatz 1 eingelöst werden, sofern die gewünschte Hilfeleistung vom Verein angeboten wird.
 - Ist eine Zeitgutschrift nicht ausreichend vorhanden oder verbraucht, ist für die Hilfeleistung eine Verwaltungsgebühr zu leisten. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung (siehe Anlage zur Satzung).
6. Die Hilfsangebote werden bei nachgefragtem Bedarf auf freiwilliger Basis erbracht.
7. Der Verein ist parteipolitisch neutral und an keine religiöse Weltanschauung ausgerichtet.
8. Der Verein tritt nicht in Konkurrenz zu professionellen Diensten.

§ 3

Verwendung der Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Schweigepflicht

Die Hilfstätigkeit der aktiven Mitglieder unterliegt der absoluten Schweigepflicht.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können werden

- alle natürlichen Personen
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Es sollten dafür Personen in Frage kommen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- durch Ausschluss bei Schädigung der satzungsmäßigen Vereinszwecke. Der Ausschluss wird nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten
- bei Nicht-Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Satzung die Beiträge pünktlich zu bezahlen. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Änderung des Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

Die Mitglieder orientieren sich an den Zielen und Vorgaben des Vereins. Einzelheiten hierzu sind in der Anlage zur Satzung (Geschäftsordnung) geregelt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand. Er besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in), dem/der Schatzmeister(in) und bis zu 4 Beisitzern, denen die Aufgaben innerhalb des Vorstands zugeteilt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister(in). Der geschäftsführende Vorstand erhält Bankvollmacht. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgaben Ausschüsse zu bilden

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtszeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Ämter neu zu verteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, vorzugsweise im ersten Quartal des Jahres, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen erfolgen durch Brief oder durch das persönlich zugestellte Mitteilungsblatt des Vereins und zusätzlich durch Veröffentlichung im Aarboten und im Hohensteiner Blättche.

Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- Wahl eines(r) Versammlungsleiters(in) bis zur Wahl des Vorsitzenden
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des 1. Vorsitzenden
- Wahl des neuen Vorstandes
- Bestellung von 2 Kassenprüfer(innen), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten darüber der Mitgliederversammlung
- Jede Änderung der Satzung
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie schriftlich beantragen oder das Interesse des Vereins es erfordert.

Die ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt schon in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch die vorgesehenen Änderungen beigelegt wurden.

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn bei der zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 10 % der fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, muss zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden, vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen

§ 9

Datenschutz im Verein / Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Hilfeangebote, Funktionen und Aufgaben im Verein.

2. Die in 1. genannten Daten sind Pflichtdaten, mit Ausnahme von Hilfeangebote, Funktionen und Aufgaben im Verein. Eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie diese Daten dem Verein zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig.

3. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf

- a. Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO)
- b. Berichtigung über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 16 DS-GVO)
- c. Löschung ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 17 DS-GVO), wenn die Speicherung unzulässig war
- d. Einschränkung der Verarbeitung ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 18 DS-GVO)

e. Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten.

4. Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten und ggf. Fotos seiner Mitglieder im Vereinsblatt, auf der Homepage, in der allgemeinen Presse nur, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.

5. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

6. Die Mitgliedsdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 15. März 2004 beschlossen.

gez. Dirk Rost

gez. Thomas Kaukel-Enders

gez. Franz Stelczammer

gez. Hans-Rolf Huifner

gez. Roland Gorges

gez. Margarete Bartels

gez. Rita Klöppel

Hohenstein, den 15. März 2004

Ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2019 um den § 9 „Datenschutz im Verein / Persönlichkeitsrechte“. § 9 (alt) wird zu § 10.